

Satzung
des
Barkelsbyer Sportverein von 1960 e. V.



Organisation

§ 1

Der Barkelsbyer Sportverein von 1960 e. V. (BSV) mit Sitz in Barkelsby verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein hat sich entsprechend seiner Sparten den betreffenden Sportverbänden angeschlossen, deren Satzungen anerkannt werden. Für den Verein ergibt sich daraus die Verpflichtung, seine Arbeit den Satzungen, den Grundsätzen und Beschlüssen dieser Dachorganisationen und den ihnen angeschlossenen Landesverbänden entsprechend durchzuführen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Farben der Vereinstracht sind gelbblau.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Zum Vorstand gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Kassenwart, der Sportwart und der Jugendwart. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes werden nachstehende Vereinsfunktionäre hinzugezogen, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden:

Ein 2. Kassenwart, ein 2. Schriftwart, zwei Beisitzer und die Obmänner der jeweiligen Sparten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 4

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB werden bis auf Widerruf gewählt. Es ist jedoch für jeden Einzelnen in jeder Mitgliederjahresvollversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.

Der übrige Vorstand und die gesamten Funktionäre - ausgenommen die Obmänner – werden auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederjahresvollversammlung gewählt. In jeder Jahreshauptversammlung ist die Hälfte der Ämter neu zu besetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Obmänner werden für die Dauer von einem Jahr von den einzelnen Sparten gewählt und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Für die im ersten und zweiten Absatz aufgeführten Wahlen sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben wahlberechtigt. Zu den Ämtern sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben wählbar. Ausnahme ist der Jugendwart, der in einer Jugendversammlung gewählt wird. Wahlberechtigt sind hier alle Jugendlichen über 12 Jahre (siehe Jugendsatzung vom 24. Februar 1985).

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins ist, wer einen Aufnahmeantrag ausgefertigt und unterschrieben hat, die Vereinssatzung anerkennt und seine Beiträge bezahlt.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, zum Besuch der Mitgliederversammlungen, zur Stimmabgabe im Rahmen seiner Wahlberechtigung (§ 4) und die Pflicht zur Innehaltung der Satzungen und der Bestimmungen des Vereins. Für Schäden, die dem Verein aus Verschulden eines Mitglieds entstehen ist dieses haftbar.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Eintritt. Ein Minderjähriger bedarf der schriftlichen Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme jedes Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuches ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den freiwilligen Austritt, der einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand zu erklären ist. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Grob unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern
- Beitragsrückstand von 6 aufeinander folgenden Monaten

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, vor Ausschluss aus dem Verein gehört zu werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte an dem Verein, dagegen bleiben alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zu ihrer Tilgung bestehen.

§ 8

Durch die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes ein langjähriger 1. Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden und ein langjähriges verdientes Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied gewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit. Die gewählten Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu führen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, bei Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmrecht hat er jedoch nicht.

Beiträge

§ 9

Die Höhe der Monatsbeiträge wird für alle Mitglieder in der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt und ist in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

Die Beitragszahlung erfolgt im Regelfall im Einzugsverfahren vierteljährlich in der Mitte des Quartals auf das Konto des Vereins. Noch bestehende Barzahlungen durch Vereinsmitglieder sollen auf Einzug umgestellt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Versammlungen

§ 10

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Vereinsmitgliederjahreshauptversammlung einzuberufen. Von ihr werden der Vorstand und die Funktionäre gemäß § 4 gewählt bzw. bestätigt und dem Kassenwart Entlastung erteilt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung hat von dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang am

schwarzen Brett im Vereinsheim und in der Sporthalle zu erfolgen.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der wahlberechtigten Mitglieder dieses fordern.

Das Verlangen der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist dem Vorstand mit einer namentlichen Liste mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu übergeben.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Weise.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand sowie für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Beschlüsse werden vom Schriftwart in das Protokoll eingetragen und durch Gegenzeichnung durch den 1. und 2. Vorsitzenden beurkundet.

§ 12

Außer in Fällen, wo es die Satzung anders bestimmt, genügt zum Zustandekommen eines rechtskräftigen Beschlusses die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 13

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Ziele haben, bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Anwesenden Mitglieder.

§ 14

In den Fällen der § 12 und § 13 haben alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Erheben der rechten oder linken Hand.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

Nicht anwesende Mitglieder haben sich bis zum Tage der Versammlung schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber zu erklären. Nichterklärung gilt als Ablehnung der Auflösung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten der Gemeinde Barkelsby zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten nach Auflösung des Vereins Forderungen an den Verein das Vermögen übersteigen, haften alle Mitglieder nach dem letzten Stand der Mitgliederkartei als Gesamtschuldner.

§ 16

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einem Funktionär des Vereins mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand oder der Funktionär ist in diesem Fall zum Rücktritt verpflichtet.

§ 17

Spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung hat der Vorstand jeder Sparte durch den Obmann eine schriftliche Ausfertigung der beabsichtigten Tagesordnung mit den bereits eingegangenen Anträgen einschließlich Begründung vorzulegen.

§ 18

Anträge sind von einzelnen Mitgliedern oder von Gruppen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 19

Dringlichkeitsanträge könne nur mit 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 20

In der Mitgliederversammlung gehen Anträge zur Geschäftsordnung und „Schluss der Debatte“ allen Anträgen vor.

Gerichtsbarkeit

§ 21

Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern und Außenstehenden ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in jedem Fall Eckernförde. Im Falle von strafrechtlichen Handlungen gegen den Verein ist der Vorstand zur Erstattung einer Strafanzeige verpflichtet.

§ 22

Bei allen sonstigen Streitigkeiten unterliegen die Mitglieder ausnahmslos der Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 23

Die Vereinsgerichtsbarkeit wird in der I. Instanz durch den Vorstand und in der II. Instanz durch die Mitgliederversammlung ausgeübt. Gegen die Entscheidung der I. Instanz steht dem Beschuldigten eine Berufung in der nächst höheren Instanz zu. Entscheidungen der II. Instanz sind endgültig. Die Berufung ist spätestens 2 Wochen nach der Urteilsverkündung beim Schriftwart des Vereins einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Bei Vereinsstreitigkeiten kann sich der Betreffende zu seiner Unterstützung von einem Vereinsmitglied vertreten lassen. Persönliches Erscheinen des Beschuldigten zu den Verhandlungen ist Pflicht. Erscheint der Beschuldigte zu den Verhandlungen nicht, obwohl er geladen ist, so kann trotzdem gegen ihn in Abwesenheit verhandelt werden.

§ 24

Der Vorstand kann folgende Strafen erhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis 75,00 €
- Spielsperre bis 26 Wochen
- Ausschluss

§ 25

Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, dem Verein eine Geschäftsordnung für alle nicht in der Satzung enthaltenen Fragen, insbesondere für den inneren Verwaltungsbetrieb zu geben.

Die Satzung ist am 02. Juni 1960 errichtet. Die Ersteintragung beim Amtsgericht Eckernförde erfolgte am 06. November 1966.

Die Neufassung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. März 1996 genehmigt worden.

Die Neufassung der Satzung vom 22. März 1996 wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen.

Barkelsby, 22. März 1996
Gez.: Der Vorstand